

Aktualisiert am 13.03.2020 nach Bundesratsentscheid

Wichtig: Diese neuen Weisungen gelten ab sofort vorläufig bis 30. April 2020, auch wenn Sie vorgängig ein anders lautendes Email von Kantonsarztamt/taskforce.kfs erhalten haben.

Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig unter 100 Personen aufhalten dürfen durchgeführt werden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:

- Räumliche Verhältnisse: Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll auf grössere Räume ausgewichen werden; sofern möglich Veranstaltung im offenen Raum.
 - Bei Sitz/Stuhlreihen: Jeder zweite Sitz muss freibleiben.
 - Es darf maximal die Hälfte der baupolizeilichen/feuerpolizeilichen Maximalpersonenzahl anwesend sein (Beispiel: bau/feuerpolizeilich gestattet max. 150, erlaubte Anzahl nun 75; die Obergrenze bleibt bei 100 Personen, auch wenn die Maximalpersonenzahl bau/feuerpolizeilich zB 400 beträgt).

- Stellen Sie bei den Eingängen zu Ihrer Veranstaltung entsprechende Hinweise auf und machen Sie auch auf die Hygienemassnahmen aufmerksam. Auf der [Webseite des BAG](#) sind Vorlagen zu finden. Die Hygienemassnahmen sind: Gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, bei Fieber und Husten zu Hause bleiben, Abstand halten.

- Fragen Sie bei der Eingangskontrolle bei den Teilnehmenden mit Hilfe einer einfachen Liste nach, ob die Teilnehmenden akute Symptome wie Fieber und Husten haben oder krank sind oder sich krank fühlen. Falls ja, dürfen diese nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

- Besonders gefährdete Menschen: Es wird empfohlen, dass besonders gefährdete Personen (Personen über 65 Jahre und Personen mit schweren Erkrankungen wie beispielsweise Diabetes, Herz-Bluthochdruck, Kreislauferkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen) an der Veranstaltung NICHT teilnehmen. Dies liegt aber in der Selbstverantwortung dieser Personen.
- Achten Sie auf folgendes: Das Coronavirus wird hauptsächlich übertragen bei engem und längerem Kontakt: Längeren Kontakt (mehr als 15 Min und Abstand weniger als 2 m) möglichst vermeiden!
- Machen Sie Ihre Gäste – sofern möglich - im Vorfeld per E-Mail auf diese Empfehlungen aufmerksam. Betroffene Gäste sollen zu Hause bleiben. Gäste mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atembeschwerden sollen ebenfalls zu Hause bleiben.

Unter Veranstaltungen fallen auch Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren.

Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen nicht mehr als 50 Personen (inkl. Personal) aufnehmen.

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.

Die obigen Weisungen sind der aktuelle Stand (13.03.2020). Sollte sich die Situation in den nächsten Tagen/Wochen verändern, dann werden BAG/Kanton möglicherweise neue weitere Weisungen erlassen.